

Objektordnung



Eigentümer der Tennisanlage: Gemeinde Schwielochsee

Das Hausrecht nimmt der Verein: Goyatzer Sportverein e.V. aufgrund eines Nutzungsvertrages wahr.

1. Geltungsbereich

- Diese Objektordnung gilt für die umfriedeten Stätten des Tennisanlage
- Ausgenommen hiervon sind Räume, die nicht öffentlich zugänglich sind.

2. Grundsätze

- Die Bindungswirkung der Objektordnung entsteht mit dem Zutritt zur Anlage.

3. Eingangskontrolle

- Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Eintritt zum Tennisanlage untersagt.
- Gleiches gilt für Personen, für die ein wirksames Tennisanlagenverbot besteht.

4. Verhalten auf der Tennisanlage

- Innerhalb der Tennisanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- Alle Auf- und Abgänge sind freizuhalten.

5. Verbote

Innerhalb der Tennisanlage ist das Mitführen von nachstehenden Gegenständen, Substanzen etc. verboten:

- rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes sowie rechts- und linksradikales Propagandamaterial.
- Gegenstände, die dazu bestimmt sind u. a. das Gesicht zu verdecken, um damit die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern. Für alle Zuschauer gilt Vermummungs- und Uniformverbot!
- politische und religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter.
- Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen.
- alkoholische Getränke aller Art sowie Flaschen, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, zersplitterndem Material.
- Feuerwerkskörper, Schwarzpulver, Leuchtkugeln und sonstige Pyrotechnik
- Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist. Des Weiteren wird untersagt:
 - das Spielfeld zu betreten
 - in Umkleide-, Sanitär- und Gaststättenräumen zu rauchen
 - ohne Erlaubnis Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
 - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und durch Wegwerfen von Sachen und Gegenständen die Anlage zu verunreinigen.
 - während der Veranstaltung Trillerpfeifen zu benutzen.
 - Laserpointer zu benutzen,
 - Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten und Einrichtungen wie Zäune, Fassaden, Mauern, Umfriedung der Spielfläche, Absperrungen, Bäume, Masten etc. zu besteigen oder zu übersteigen.
 - Tiere aller Art mitzuführen.
 - mit Gegenständen aller Art zu werfen.
 - bauliche Einrichtungen/Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
 - das Befahren der Anlage mit Kfz und Fahrrädern (ausgenommen Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Rollstühle).

6. Haftung

- Das Betreten und Benutzen der Tennisanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden wird nicht gehaftet.
- Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Eigentümer der Anlage zu melden.
- Für fahrlässige und vorsätzliche Störungen haftet der Verursacher.

7. Zuwiderhandlungen

- Personen, denen der Zutritt oder Aufenthalt wegen Verstößen nach den vorgenannten Festlegungen verweigert wird, verlieren ein evtl. bestehendes Recht auf Schadensersatzansprüche.
- Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden.
- Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht mehr benötigt werden, nach Wegfall der Gründe für die Sicherstellung zurück gegeben.
- Bei Verstößen gegen die Objektordnung kann ein Tennisanlagenverbot verhängt werden.
- Die Rechte des Hausrechts bleiben unberührt.

Der Vorstand
Goyatzer Sportverein e.V.